

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern  
Herr Regierungsrat Hans-Jürg Käser  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Per Mail an: [info.pom@pom.be.ch](mailto:info.pom@pom.be.ch)

Bern, 10. November 2010

**■ Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Jugendstraf- und -  
massnahmenvollzug und in der stationären Jugendhilfe. FMJG**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Gesetzesvorlage FMJG Stellung nehmen zu können und nutzen diese Gelegenheit gerne.

**Grundsatz:**

Grundsätzlich begrüssen die Grünen Kanton Bern die Schaffung einer einheitlichen, gesetzlichen Regelung über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Jugendstraf- und -massnahmenvollzug sehr. Jede Einweisung in eine Institution stellt einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Jugendlichen dar. Entsprechend ist dem Schutz, der Integrität und der Entwicklung der betroffenen Jugendlichen im Gesetzgebungsprozess und in der Umsetzung höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Der Kanton Bern weist in seiner Vergangenheit im Zusammenhang mit Heimeinweisungen, Verdingung und administrativen Massnahmen ausgesprochen dunkle Kapitel auf, im Bezug auf die administrativen Massnahmen bis in die jüngste Vergangenheit der 1980er-Jahre. Aus der Geschichte lernen um die Zukunft zu bestehen, muss hier die Devise lauten. Was in den angesprochenen Phasen mehrheitlich inexistent war, nämlich der Beistand, die fürsorgliche Begleitung der Betroffenen aber auch deren Rekursmöglichkeiten und insbesondere die Aufsicht über die Institutionen, muss ebenso stark ins Zentrum des Handelns gerückt werden wie es mit den Sanktionen und Zwangsmitteln im vorliegenden Gesetz geschieht.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die im Gesetz behandelten Sanktionen und Zwangsmittel lediglich auf die in Art. 4 genannten Institutionen angewandt werden. Wir fordern deshalb dazu auf, die Frage zu klären wie die Vielzahl z.B. von privatrechtlich organisierten Einrichtungen adäquat kontrolliert werden kann. Die verbindliche Einhaltung der Regel, wonach nur die in den nach Art. 4 FMJG bezeichneten Einrichtungen Sicherungsmittel und Zwangsmassnahmen einsetzen, verlangt nach einer einheitlichen Regelung, nach Kontrolle und seriöser Aufsicht.

### **Zu den Gesetzesartikeln:**

**Art. 4** <sup>1</sup> Disziplinarische Sanktionen können gegenüber Jugendlichen angeordnet werden, die im Jugendheim Prêles, im Jugendheim Lory Münsingen und im Jugendheim Viktoria-Stiftung Richigen oder in einem Gefängnis eingewiesen sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weiteren Institutionen die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen erlauben, wenn *a* ein zusätzlicher Platzbedarf für den Vollzug disziplinarischer Sanktionen nachgewiesen ist,

*b* die Institution über mindestens eine geschlossen geführte Abteilung und über geeignete Räumlichkeiten für den Vollzug von disziplinarischen Sanktionen (Disziplinarabteilung) verfügt,

*c* die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen im Betriebskonzept vorgesehen ist und

*d* die Institution vom Bundesamt für Justiz anerkannt ist.

*Werden weitere als die oben genannten Einrichtungen mit den hier geregelten Aufgaben betraut, dann sind deren Betriebskonzepte und Hausordnungen einer übergeordneten Ebene zur Genehmigung vorzulegen. Wir gehen davon aus, dass auch die Betriebskonzepte und Hausordnungen der im Art. 4 genannten Institutionen der Kontrolle durch eine übergeordnete Ebene unterliegen.*

**Art. 6** <sup>1</sup> Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das Ziel mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann.

<sup>2</sup> Die Anwendung von Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel muss den Entwicklungsstand und die Persönlichkeit der oder des Jugendlichen berücksichtigen.

*6.1 Wir schlagen folgende Formulierung vor: Freiheitseinschränkende Massnahmen dürfen nur im äussersten Notfall zum Einsatz kommen, nämlich wenn das Ziel mit anderen Mitteln nicht erreicht werden konnte.*

*Wir erachten es als notwendig, wenn die Wertung „was dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit“ im betreffenden Fall durch eine weitere Fachperson (Jugendpsychologie) begleitet wird.*

**Art. 7** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution werden für die Durchführung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen geschult und sensibilisiert.

*Wir erachten es als sinnvoll diesen Satz folgendermassen zu ergänzen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution werden für die Durchführung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen sorgfältig und gewissenhaft durch Fachpersonal (z.B. Jugendpsychologen) geschult und sensibilisiert.*

**Art. 12** <sup>2</sup> Die oberflächliche Leibesvisitation wird durch eine gleichgeschlechtliche Person, allenfalls unter Beizug einer Drittperson, in einem abgesonderten Raum unter Ausschluss anderer Personen durchgeführt.

*Wir erachten es als notwendig, dass Leibesvisitationen zwingend in Anwesenheit einer Drittperson durchgeführt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:*

*Die oberflächliche Leibesvisitation wird durch eine gleichgeschlechtliche Person, unter Beizug einer Drittperson, in einem abgesonderten Raum unter Ausschluss anderer Personen durchgeführt.*

**Art. 13** <sup>1</sup> Bei Verdacht auf Verbergen unerlaubter Gegenstände oder auf Konsum unerlaubter Substanzen kann die Leitung einer Institution gemäss Artikel 4 Blutproben und intime Leibesvisitationen anordnen.

2 Die intime Leibesvisitation wird durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt.

*13.2 Folgende Formulierung ist dem Satz beizufügen: Die intime Leibesvisitation wird durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt. Dabei ist die Gleichgeschlechtlichkeit des medizinischen Fachpersonals mit dem zu untersuchenden Jugendlichen gewährleistet.*

**Art. 14** 1 Die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei erhöhter Fluchtgefahr, bei Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie bei Gefahr einer anderen schwerwiegenden Störung des Institutionsbetriebs besondere Sicherungsmassnahmen anordnen.

2 Als besondere Sicherungsmassnahmen gelten

a der Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,

b das Absondern von den anderen Jugendlichen,

c die Entziehung des Aufenthaltsrechts in den Gemeinschaftsräumen,

d die Beschränkung des Kontakts mit der Aussenwelt,

e die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder in einer Einschlusszelle,

f der Einsatz von Hand- und Fussfesseln.

*Die Massnahmen gemäss Buchstaben e und f sind auf ausserordentliche Situationen (Gefährdung von Dritten) zu beschränken und also nur als äusserste Massnahme einzusetzen.*

**Art. 16** Die von Sicherungsmassnahmen oder Zwangsmitteln betroffenen Jugendlichen, deren gesetzliche Vertretung oder eine ihr nahe stehende mündige Person können bis drei Tage nach Beendigung der Massnahme eine anfechtbare Verfügung verlangen.

*Diese Frist ist zu restriktiv angesetzt. Wir schlagen vor, dass sie auf 7 Tage erhöht wird.*

**Art. 17** 1 Die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen darf die Jugendliche oder den Jugendlichen nicht ernsthaft gefährden.

*Wir erachten es als selbstverständlich, dass eine Massnahme die Betroffenen nicht gefährdet! Der Begriff „ernsthaft“ ist unseres Erachtens zu streichen.*

3 Jugendliche, die gefesselt, in einem besonderen Raum oder in der eigenen Zelle eingeschlossen sind, werden, gegebenenfalls unter Beizug von geeigneten Fachpersonen, beobachtet und ihren Bedürfnissen entsprechend betreut.

*Wir beantragen den Ausdruck „gegebenenfalls“ zu streichen. Fesselung oder Einschliessen in der Zelle sind derart einschneidende Massnahmen, dass wir den Beizug von geeignetem Fachpersonal als notwendig erachten.*

5 Die oder der Jugendliche kann unmittelbar nach Anordnung einer freiheitsbeschränkenden Massnahme die gesetzliche Vertretung oder eine nahe stehende mündige Person darüber informieren.

*Wir beantragen, dass die Betroffenen sowohl die gesetzliche Vertretung als auch eine nahe stehende mündige Person informieren können.*

**Art. 18** <sup>1</sup> Wer Sicherungsmassnahmen oder Zwangsmittel einsetzt, teilt dies in einem schriftlichen Bericht der Leitung der Institution mit.

<sup>2</sup> Die Leitung der Institution dokumentiert alle freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Die Dokumentation beinhaltet mindestens

*a* den Zeitpunkt des Ereignisses,

*b* die Umschreibung des Sachverhalts und die Stellungnahme der oder des Jugendlichen,

*c* die ausgesprochene Massnahme und den Zeitpunkt des Vollzugs,

*d* besondere Vorkommnisse und Anordnungen.

*Art. 18.2* Wir schlagen vor, dass in der Dokumentation ein weiterer Buchstabe aufgenommen wird. Unter dieser weiteren Ziffer, muss der Grund, für die Sicherungsmassnahme oder Einsatz von Zwangsmittel, aufgeführt werden. Zudem ist das Wort „mindestens“ zu streichen. Der Artikel sieht dann wie folgt aus:

<sup>2</sup> Die Leitung der Institution dokumentiert alle freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Die Dokumentation beinhaltet

*a* den Zeitpunkt des Ereignisses,

*b* die Umschreibung des Sachverhalts und die Stellungnahme der oder des Jugendlichen,

*c* Prägnante Formulierung des Grundes für den Vollzug einer freiheitsbeschränkenden Massnahm.

*d* die ausgesprochene Massnahme und den Zeitpunkt des Vollzugs,

*e* besondere Vorkommnisse und Anordnungen.

**Art. 19** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen über freiheitsbeschränkende Massnahmen kann die betroffene Person, deren gesetzliche Vertretung oder eine ihr nahe stehende mündige Person innert drei Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion einreichen.

<sup>2</sup> Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Institution übergeben wird.

*Wir erachten die Frist als zu kurz. Wir beantragen, diese auf mindestens 7 Tage zu erhöhen.*

Aufschiebende Wirkung

**Art. 20** Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die instruierende Behörde erteile sie aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen Person.

*Wir erachten diese Regelung – auch in Anbetracht der teilweise allenfalls kurzen aber einschneidenden Massnahmen (Einschliessung) als zu restriktiv. Wird eine zu einschneidende Massnahme verfügt und die Beschwerde nachträglich von der übergeordneten Stelle gutgeheissen, dann wird die Massnahme bereits während einer gewissen Zeit eingesetzt.*

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Polizei- und Militärdirektion leitet die Beschwerde unverzüglich an die zuständige Stelle der Direktion, deren Aufsicht die Institution untersteht, weiter.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle versucht eine gütliche Einigung herbeizuführen.

<sup>3</sup> Sie holt eine Stellungnahme der Vorinstanz ein und kann die Jugendliche oder den Jugendlichen persönlich anhören.

*Die betroffenen Jugendlichen sind u.E im Falle einer Beschwerde grundsätzlich immer persönlich anzuhören.*

**Art. 24** Das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:  
<sup>5</sup> BSG 155.21

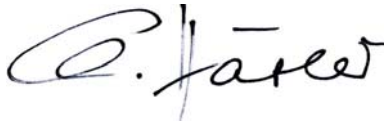
7

*Art. 90<sup>1</sup>* Gegen die Verhängung einer Arreststrafe durch die Jugendanwaltschaft kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung, spätestens jedoch innert drei Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendgerichts schriftlich Beschwerde erheben.

*Auch in dieser Anpassung des EG ZSJ ist die Beschwerdefrist zu kurz. Sie ist u.E. auf mindestens 7 Tage zu erhöhen.*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die fundierte Prüfung unserer Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüssen



Christine Häslar, Grossrätin Grüne

Anna Linder, Grossrätin Grüne